

# **SATZUNG**

des Vereins

## **„Arbeitsgemeinschaft Tropenpädiatrie (ATP)“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Tropenpädiatrie (ATP)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e.V.“.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

Die „Arbeitsgemeinschaft Tropenpädiatrie (ATP)“ vertritt eine Subspezialität der Kinderheilkunde und Jugendmedizin; sie gehört der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin an und erstrebt eine enge Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Gesellschaften, die sich mit tropenpädiatrischen Problemen befassen.

- a) Die ATP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Ausbildung und Erziehung auf dem Gebiet der Kindergesundheitspflege in Entwicklungsländern, insbesondere durch
  - a. Veranstaltung mindestens einer Tagung pro Jahr,
  - b. Vorbereitung von medizinischem Personal auf pädiatrische Probleme bei der Tätigkeit in Entwicklungsländern,
  - c. Integration in die ärztliche Weiter- und Fortbildung,
  - d. Durchführung von Fortbildungskursen,
  - e. Förderung der wissenschaftlichen Bearbeitung tropenpädiatrischer Fragestellungen
  - f. Strukturpläne für tropenpädiatrische Einrichtungen,
  - g. Aufbau und Pflege internationaler Beziehungen, und
  - h. Unterstützung von Nothilfe-Einsätzen.
- c) Der ATP e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel der ATP dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der ATP erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der ATP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die spezielle Interessen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tropenpädiatrie hat, die

Ziele der ATP unterstützen möchte und an mindestens einer Jahrestagung teilgenommen hat. Juristische Personen sind nicht stimmberechtigt.

- b) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist durch 2 Empfehlungsschreiben von Mitgliedern zu unterstützen.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; die Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller vom Vorsitzenden mitzuteilen.
- d) Es besteht die Möglichkeit, einen Mitgliedsbeitrag zu erheben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- e) Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise für die Ziele der ATP eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- f) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt; dieser ist schriftlich zu erklären und wird am Ende des Kalenderjahres wirksam;
  - c. durch Ausschluss.
- g) Der Vorstand kann Mitglieder, die die Interessen der ATP schwer schädigen, ausschließen. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich die Entscheidung einer Mitgliederversammlung beantragen. Diese muss binnen einen Jahres einberufen werden.

#### **§ 4**

#### **Organe der ATP**

Organe der ATP sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 5**

Dem Vorstand gehören an:

- a) die/der Vorsitzende
- b) die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Vorsitzenden
- c) die Schriftführerin/der Schriftführer, gleichzeitig Schatzmeisterin/Schatzmeister
- d) bis zu acht Beiräte.

Die/Der Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (auch jeder für sich allein). Der Vorstand führt die Geschäfte der ATP. Er tritt unter der Leitung der/des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, die vom Vorsitzenden einberufen wird. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

#### **§ 6**

- a) Der erste Vorstand wird von der Gründungsversammlung gewählt. Im übrigen erfolgt die Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand und jedes Mitglied der ATP. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen; dem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden. Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, vom zweiten Wahlgang an die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- b) Die/Der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie die Beiräte werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- c) Die Schriftführerin/der Schriftführer wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
  - d) Beschlussfassung über Ausschließungsanträge.

## **§ 9**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, anlässlich der Jahrestagung der ATP, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung der Frist von vier Wochen schriftlich und/oder per E-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schriftführer, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können in der Tagesordnung nur dann aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt.
5. Vorschläge für Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind. Beschlüsse zu Satzungsänderungen treten unmittelbar nach Abschluss der Versammlung in Kraft.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die Ausführung von Beschlüssen über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Würzburg, den 07.02.2004

(ursprüngliche Satzung vom 25.01.2003 auf Beschluss der Mitgliederversammlung hiermit geändert)